WCB FACTS 2017

ÜBERBLICK ÜBER DEN WORKERS COMPENSATION VERSICHERUNGS-SCHUTZ (ARBEITSUNFALLVERSICHERUNG)

Der Abschluss einer Arbeitsunfallversicherung für Arbeitgeber in Branchen, die gesetzlich ver-pflichtet sind und in Branchen auf freiwilliger Basis, gewährleistet, dass Ihre Arbeitnehmer berechtigt sind, WCB-Leistungen zu erhalten, und dass Sie im Fall einer Verletzung am Arbeitsplatz vor einem Gerichtsverfahren geschützt sind.

Der Versicherungsschutz durch die Arbeits-unfallversicherung ist für die meisten Arbeitgeber in Manitoba gesetzlich vorgeschrieben. Der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz umfasst besondere Umstände, in denen sich Personen eventuell nicht in einem offen-sichtlichen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis befinden. Versicherungspakete auf freiwilliger Basis stehen denjenigen Geschäften bzw. Unternehmen zur Verfügung, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen, die aber die Vorteile dieser Versicherung nutzen möchten.

Gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz durch die Arbeitsunfallversicherung ist für den Großteil der Geschäfte und Unternehmen in Manitoba vorgeschrieben. Wenn Ihr Unternehmen einer Branche angehört, in der die Pflicht besteht, die Arbeitsunfallversicherung abzuschließen, wird jeder, der für Ihr Unternehmen tätig ist, als Arbeitnehmer betrachtet und hat ein Recht auf Arbeitsunfallversicherungsdeckung, unabhängig von:

- der Anzahl der Arbeitsstunden (Vollzeit, Teilzeit oder nach Bedarf)
- den Zahlungsmodalitäten (Gehalt, Stundenlohn, auf Kommission, pro Stück und sogar, wenn sie gegen Unterkunft und Verpflegung arbeiten)
- der Art ihrer Tätigkeit in Bezug zu Ihrem hauptsächlichen Geschäftsbetrieb (Verwaltung, Verkauf, Produktion oder Führungskräfte oder Aktionäre, die keine leitende Funktion innehaben)
- dem Ort (auf Firmengelände, Reisen innerhalb bzw. außerhalb Manitobas)

Familienmitglieder, die im Betrieb arbeiten – und von diesem bezahlt werden – müssen als Teil Ihrer Belegschaft durch die Versicherung gedeckt sein. Hinweis: Es gibt hierzu nur eine Ausnahme — wenn Sie eine Landwirtschaft betreiben, sind Ihre Familienmitglieder nur dann versichert, wenn Sie gegenüber dem WCB angeben, dass Sie diese versichert haben möchten.

Zeitarbeiter in gesetzlich verpflichteten Branchen müssen wie Arbeitnehmer gedeckt sein (wenn Sie sie einstellen und sie haben keine eigene Versicherung, entweder, weil sie nicht berechtigt sind oder weil sie sich nicht darum beworben haben, werden als Ihre Arbeitnehmer betrachtet).

Auszubildende und Praktikanten fallen unter den Versicherungsschutz, wenn sie sich wie jeder andere Arbeitnehmer am Arbeitsplatz aufhalten. Wenn der Auszubildende in

der Schule ist, wird der Arbeitgeber, mit dem er einen Lehrvertrag abgeschlossen hat, trotzdem als sein Arbeitgeber betrachtet. Praktikanten, die eine Schulung oder eine Probezeit absolvieren, bevor sie offiziell eingestellt werden, werden während dieser Lernphase als Ihre Arbeitnehmer betrachtet.

Haushaltshilfe – jede Person oder jedes Unternehmen, die/das jemanden für mehr als 24 Stunden pro Woche im Haushalt anstellt, muss eine Arbeitsunfallversicherung für diese Arbeitskräfte abschließen. Haushaltshilfen umfassen u.a.:

- Reinigungspersonal
- Zimmermädchen
- Kindermädchen/Au-Pairs/Babysitter
- Chauffeure
- Butler
- Gärtner
- Gesellschafter/innen

Hinweis: Wenn Sie eine Haushaltshilfe mit mehr als 24 Stunden pro Woche eingestellt haben und eine andere Person bzw. andere Personen mit weniger als 24 Stunden pro Woche beschäftigen, müssen alle Ihre Haushaltshilfen durch die Versicherung gedeckt sein.

Gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsschutz nach dem Ausnahmeprinzip
Unter bestimmten Umständen sind Personen automatisch versichert, trotz der Tatsache, dass sie nicht für einen Arbeitgeber im traditionellen Sinne „arbeiten".

Freiwillige Feuerwehrleute und Rettungssanitäter werden als Arbeitnehmer betrachtet und die Kommunalverwaltung, für die Sie freiwillig Dienste leisten, als ihr Arbeitgeber. Das bedeutet, dass der freiwillige Feuerwehr-mann oder Rettungssanitäter im Fall einer Verletzung während seines Dienstes, auf dem Weg zu oder von einem Einsatz oder während der Teilnahme an einem offiziellen Treffen oder einer Übung durch das WCB gedeckt ist.

Schüler einer weiterführenden Schule in einem Work Experience Program (Berufserfahrungsprogramm), die an einem Praktikum über die folgenden Bildungseinrichtungen teilnehmen, sind durch die Arbeitsunfallversicherung gedeckt:

- Universitäten von Manitoba, Winnipeg und Brandon
- University College of the North
- College universitaire de Saint-Boniface
- Assiniboine Community College
- Red River College
- High school

In diesen Fällen wird die Provinz von Manitoba als deren Arbeitgeber angesehen und nicht der Arbeitgeber, bei dem sie ein Praktikum absolvieren.

Personen, die eine Schulungseinrichtung besuchen, die nicht in der obigen Liste aufgeführt ist, fallen eventuell während ihres Praktikums ebenso unter die Deckung; jedoch nur, wenn die Schulungseinrichtung schon vorher die Versicherung beantragt hat — und angenommen wurde. In diesen Fällen sind sowohl die Schulungseinrichtung als auch der Arbeit-geber, bei dem die Person im Rahmen des Praktikums arbeitet, für den Versicherungsschutz dieser Person verantwortlich.

Green-Team-Mitglieder, die durch das Subventionsprogramm der Regierung in Manitoba angestellt wurden, um in Green Teams über die Sommermonate zu arbeiten, sollten davon ausgehen, dass sie während ihrer Arbeitszeit als ein Green-Team-Mitglied unter die WCB-Deckung fallen. Diese Anforderung besteht unabhängig davon, ob der Arbeitgeber einer Branche angehört die gesetzlich verpflichtet ist oder nicht, und ist eine Bedingung für den Erhalt der Subvention.

Personen, die unter dem *Wildfires Act* (Flächenbrand-Gesetz) in die Pflicht genommen werden, fallen während der Zeit, in der sie im Rahmen der Feuerschutzdienste unterstützende Arbeit leisten, unter die WCB-Deckung. Gemäß dem *Wildfires Act* von Manitoba werden Erwachsene, die bei Flächenbrandschutzmaßnahmen mitarbeiten, als Arbeitnehmer der Regierung von Manitoba angesehen.

Freiwilliger Versicherungsschutz

Wir stellen freiwillige Versicherungspakete zu sehr wettbewerbsfähigen Tarifen für Unternehmen oder Organisationen zur Verfügung, die nicht versicherungspflichtig sind, damit Sie Ihre Sozialleistungen, die Sie Ihren Arbeitnehmern anbieten (und sich selber), vergrößern können.

Freiwilliger Arbeitnehmerversicherungsschutz deckt alle Ihre Arbeit-nehmer. Wenn Sie sich für den Kauf dieser Versicherung entscheiden, müssen Sie Ihre gesamte Belegschaft mit Ausnahme der Alleininhaber, Geschäftspartner und Verwaltungs-/Aufsichtsräten decken.

Persönlicher Versicherungsschutz steht Alleininhabern, Geschäftspartnern und Verwaltungs-/Aufsichtsräten zur Verfügung, die im Fall einer berufs-bedingten Verletzung oder Erkrankung auf Versicherungsleistungen Anspruch haben möchten.

Versicherungsschutz für Familienmitglieder im Landwirtschaftsbetrieb können für nachfolgend aufgeführte Betriebe gekauft werden:

- Getreideanbau
- Viehzucht und Milchprodukterzeugung
- Schweine- und Geflügelzucht
- Brutbetrieb
- Imkereien
- Gewächshäuser und Baumschulen
- Erwerbsgemüseanbau

Wenn Versicherungsschutz für Familienmitglieder in diesen Fällen angestrebt wird, muss der Betrieb für alle Familienmitglieder, die im Betrieb arbeiten — und von diesem bezahlt werden — diesen Versicherungsschutz erwerben, ausgenommen für die Betriebseigner.

Unternehmenseigentümer müssen gesondert persönlichen Versicherungsschutz (Personal Coverage) beantragen, wenn sie im Fall einer berufsbedingten Verletzung oder Erkrankung auf Versicherungsleistungen Anspruch haben möchten.

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die unentgeltlich in karitativen und gemeinnützigen Organisationen arbeiten, können die gleichen Leistungen erhalten wie normale Arbeitnehmer, obwohl sie für Ihre Zeit nicht bezahlt werden. Der Antrag der Organisation auf Versicherungsschutz ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter basiert nicht auf der Gehaltsabrechnung, wie es normalerweise der Fall ist. Die Organisation bezahlt im Allgemeinen einen Beitrag basierend auf der Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Hinweis: Wenn die karitative oder gemeinnützige Organisation einer Branche angehört, die nicht versicherungspflichtig ist und eine bezahlte Belegschaft sowie ehrenamtliche Mitarbeiter hat, muss sie zuerst die Versicherung für ihre normalen Arbeitnehmer abschließen, bevor sie diese für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter abschließen kann. Weitere Informationen zu ehrenamtlichen Mitarbeitern entnehmen Sie bitte der Richtlinie 35.10.70, Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter, auf der WCB-Website unter http://www.wcb.mb.ca/coverage-for-volunteers.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Arten des Versicherungsschutzes der Arbeitsunfallversicherung entnehmen Sie bitte den folgenden Merkblättern auf der WCB-Website unter www.wcb.mb.ca unter Publications (Veröffentlichungen):

- Versicherungsschutz für Zeitarbeiter
- Versicherungsschutz für die Landwirtschaft
- Arbeitgeber von Auszubildenden
- Freiwillige Rettungskräfte
- Persönlicher Versicherungsschutz für Unternehmer

Weitere Informationen über alle Versicherungsdeckungsarten erhalten Sie bei der Assessment Services Division unter der Nummer 204-954-4505 oder der in Kanada und in den Vereinigten Staaten gebührenfreien Nummer 1-855-954-4321 bzw. unter der Faxnummer 204-954-4900 bzw. der in Kanada gebührenfreien Faxnummer 1-866-245-0796.

Diese Publikation dient zur allgemeinen Information. Sie ist nicht zur Rechtsberatung bestimmt und soll in dieser Funktion auch nicht verwendet werden. Detailliertere Informationen finden Sie im *The Workers Compensation Act*, in den dazugehörigen Regulations und in den *WCB Policies*. Diese Dokumente sind auf der WCB-Webseite unter wcb.mb.ca zu finden.